

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 5/2019



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Magdeburg, den 20. November 2019

Inhalt

1. Antragsverfahren Agrarförderung 2020 - Erhebung von Gebühren für die Zuteilung einer Ersatz-PIN bei Verlust - 1 -
2. Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes - 2 -
3. Änderung des Landesjagdgesetzes - Bejagungsschneisen - 3 -
4. Änderung der Schweinepest-Verordnung - 3 -
5. Verfahrenshinweise bei der Bildung von neuen Feldblöcken bzw. zur Erweiterung von bestehenden Feldblöcken..... - 4 -
6. Fristen für Verpflichtungserklärungen zu den Ausgleichszahlungen für Benachteiligte Gebiete..... - 5 -
7. Termine - 5 -

1. Antragsverfahren Agrarförderung 2020 - Erhebung von Gebühren für die Zuteilung einer Ersatz-PIN bei Verlust

Ab sofort werden für die Zuteilung einer Ersatz-PIN für die Nutzung der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) Gebühren erhoben.

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Jahr 2005 war ein System zur Identifizierung und Verwaltung von Zahlungsansprüchen einzuführen. Um sowohl der Verwaltung als auch den Landwirtschaftsbetrieben den Zugang zu diesem System zu ermöglichen, wurde das auf der Grundlage der Viehverkehrs-Verordnung (ViehVerkV) eingerichtete Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) um eine Zentrale InVeKoS-Datenbank erweitert. In diesem System werden deutschlandweit alle zugewiesenen Zahlungsansprüche verwaltet. Damit die Landwirtschaftsbetriebe Ihre Zahlungsansprüche selbst einsehen oder verwalten (einschließlich handeln) konnten, bedurfte es der Vergabe einer entsprechender Zugangsberechtigung zur Authentifizierung der Landwirtschaftsbetriebe (ZID-PIN). Diese wurde im Rahmen der Erstzuweisung der Zahlungsansprüche kostenfrei an alle Zahlungsanspruchsinhaber zugewiesen.

Mit der verpflichtenden Einführung eines Geographischen Beihilfeantrages war es nun erforderlich, auf ein bestehendes Authentifizierungssystem zurückzugreifen, welches die Landwirtschaftsbetriebe kennen. Insofern wurde im Zuge des elektronischen Agrarantragsverfahrens im Jahr 2018 das ZID-PIN-Verfahren zur Authentifizierung der Verfah-

rensteilnehmer übernommen. Die erstmalig vergebene PIN kann von den Landwirtschaftsbetrieben eigenständig verwaltet und nach Ablauf selbst neu vergeben werden. Da zahlreiche Landwirtschaftsbetriebe im Jahr 2018 über keine gültige ZID-PIN mehr verfügten, war es erforderlich, allen Verfahrensteilnehmern erneut eine (Ersatz)-ZID-PIN zuzuweisen.

Da es sich in Zukunft bei der Vergabe von Ersatz-PIN um Leistungen handelt, die von Behörden des Landes erbracht werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind, sind künftig Gebühren auf Grundlage des Verwaltungskostengesetzes des Landes-Sachsen-Anhalt zu erheben. Ausgenommen von dieser Gebührenpflicht ist weiterhin die Erstvergabe einer ZID-PIN an ein neu gegründetes landwirtschaftliches Unternehmen.

Als Adressdatenstelle für die HIT-/ZID-Datenbank ist der Landeskontrollverband des Landes Sachsen-Anhalt (LKV) auch zuständig für die PIN-Vergabe. Die dafür anfallenden Gebühren werden ebenfalls vom LKV erhoben (nach derzeitigem Stand 10 Euro)

Die entsprechenden Anträge auf Zuweisung einer (Ersatz)-ZID-PIN sind weiterhin über die ÄLFF bzw. im Internet unter dem Stichwort „Elektronischer Agrarantrag in Sachsen-Anhalt (ELAISA)“ erhältlich.

2. Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

Die gegenwärtige Anpassung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes beinhaltet im Wesentlichen 2 Änderungen.

Mit der Verordnung (EU) 2019/288 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 wurde den Mitgliedstaaten unter anderem die Option eröffnet, bis zum 31. Dezember 2019 zu beschließen, für das Jahr 2020 bis zu 15 Prozent der für das Antragsjahr 2020 für Deutschland festgesetzten nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als zusätzliche aus dem ELER finanzierte Förderung bereitzustellen (Umschichtung). Diese Option soll in Höhe von 6 Prozent statt bisher 4,5 Prozent genutzt werden und bedeutet eine leichte Erhöhung gegenüber dem bisherigen Umschichtungssatz. Damit wird das Ziel verfolgt, dass insbesondere die Durchführung weiterer flächenbezogener Maßnahmen der Agrarumweltförderung und der Förderung des Ökolandbaus ermöglicht wird und diese Mittel 1:1 an die Landwirtschaft zurückgegeben werden.

Ferner soll in Bezug auf kleinflächige, vorher nicht genehmigte Umwandlungen von Dauergrünland, die zu unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand führen, eine praxisgerechte Bagatellregelung beim Genehmigungsverfahren kleinflächiger Umwandlungen von Dauergrünland (das schließt auch jährliche Abweichungen in der Referenz mit ein) eingeführt werden. Diese Bagatellgrenze liegt bei 500 Quadratmetern je Betriebsinhaber, bis zu der unter bestimmten Voraussetzungen ein Umbruch genehmigungsfrei sein soll bzw. ein Wiederansaatgebot nicht erforderlich ist.

Ebenfalls vorgeschlagen war auf der Grundlage einer Entschließung des Bundesrates vom 28. Juni 2019 die Einführung einer gekoppelten Stützung für die Weidehaltung von Schafen und Ziegen. Diese Maßnahme hätte allerdings schon zum 1. August 2019 durch eine Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes beschlossen sein

müssen. Auch kann eine Finanzierung nur aus der ersten Säule erfolgen. Aus diesem Grund wird dieser Vorschlag zu einem späteren Zeitpunkt neu aufgegriffen.

3. Änderung des Landesjagdgesetzes - Bejagungsschneisen

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hatte in seiner Sitzung am 28. August 2019 einer Änderung des Landesjagdgesetzes (LJagdG) für Sachsen-Anhalt zugestimmt. Inzwischen wurde das Dritte Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 27. September 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nummer 24 am 7. Oktober 2019 verkündet. Es ist am 8. Oktober 2019 in Kraft getreten. Auf eine neue Regelung in Bezug auf Bejagungsschneisen und Wildschadensausgleich soll an dieser Stelle hingewiesen werden. Es wurde § 35 LJagdG wie folgt ergänzt:

„(1) Wildschaden, der auf mit Mais oder Raps bebauten Flächen entsteht, ist nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieb, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Ersatzpflicht für Wildschäden bleibt in vollem Umfang bestehen, wenn der Geschädigte auf der betroffenen Fläche Bejagungsschneisen freigehalten hat, die eine wirksame Bekämpfung des Schadwildes ermöglichen.“

Diese Regelung ist auf drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes befristet.

Landwirten wird empfohlen, sich auch aus diesem Grund mit dem Thema „Bejagungsschneisen“ auseinander zu setzen. Örtliche Jagdausübungsberechtigte sollten zwecks Anlage solcher Schneisen auf die Landwirte zugehen.

4. Änderung der Schweinepest-Verordnung

Im Zuge der Verbesserung von Maßnahmen zur Verhinderung bzw. besseren Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest war durch Bekanntmachung vom 16.12.2018 (BGBl. I S. 2594) die Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) neu gefasst worden.

Auf folgende Regelung des §14d Absatz 5a, welche die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen kann, sei wie folgt hingewiesen:

„(5a) Die zuständige Behörde kann für das gefährdete Gebiet, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist,

- 1. die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten,*
- 2. anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.*

Eine Anordnung nach Satz 1 Nummer 1 kann erneut getroffen werden.“

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist insofern mit entsprechenden Anordnungen der zuständigen Veterinärbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zu rechnen. Nach aktuellen Informationen wurde in Polen etwa 80 Kilometer von der deutschen Grenze entfernt bei einem verendeten Wildschwein ASP festgestellt.

5. Verfahrenshinweise bei der Bildung von neuen Feldblöcken bzw. zur Erweiterung von bestehenden Feldblöcken

Das MULE hatte zuletzt im **Informationsschreiben Nr. 7/2018** auf eine diesbezügliche Verfahrensänderung hingewiesen. Danach war vorgesehen, dass die Fachbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte vor einer beabsichtigten Neubildung oder Erweiterung von Feldblöcken durch den Antragsteller zu beteiligen sind und im Rahmen einer Vorabprüfung bestätigen sollen, dass kein Verstoß gegen andere Rechtsvorschriften vorliegt. Erst nach Vorlage der entsprechenden Bestätigung durch den Landkreis erfolgt die Bildung eines neuen Feldblockes zur Aufnahme in das LFK durch das ALFF.

Leider wurden in den vergangenen Monaten immer wieder Fälle festgestellt, bei denen keine vorherige Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt ist. Ohne eine vorherige Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte können solche Referenzerweiterungen nicht vorgenommen werden und führen in der Regel zur Ablehnung und ggf. zur Sanktionierung auf solchen Flächen basierender Agraranträge.

Es wird daher noch einmal dringend empfohlen, vor einer beabsichtigten Aufnahme einer bisher außerhalb eines Feldblocks liegenden Fläche eine Abstimmung bzw. Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte herbeizuführen.

Das zu verwendende Antragsformular sowie ein entsprechendes Hinweisblatt steht im ELAISA-Portal des MULE (www.elaisa.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

Der Antrag ist für jede Feldblockerweiterung/-neubildung separat zu stellen und zu bestätigen. Im Falle einer Erweiterung ist dieser Antrag erst erforderlich, wenn ein bestehender Feldblock um wesentliche Flächenanteile erweitert wird. Eine wesentliche Erweiterung liegt vor, wenn diese mehr als 1.000 m² betrifft. Voraussetzung im Verfahren ist die Bildung eines Vorschlagspolygons durch den landwirtschaftlichen Betrieb im „profil inet-Webclient“, welches im Verfahren auch durch die Mitarbeiter des Landkreises / kreisfreien Stadt eingesehen werden kann.

Damit eine beabsichtigte Feldblockneubildung oder -erweiterung zur jährlichen Agrarantragstellung zum 15.05. wirksam werden kann, wird empfohlen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe ihre entsprechenden Anträge bis spätestens zum 31.01. des Jahres bei den Landkreisen einreichen und diese ihre Bestätigung bis spätestens zum 28.02. des Jahres an die Betriebe zur Einreichung beim ALFF zurückgeben.

6. Fristen für Verpflichtungserklärungen zu den Ausgleichszahlungen für Benachteiligte Gebiete

In den letzten Ausgaben des Infoschreibens war unter Termine jeweils auf den 15. November hingewiesen worden, bis zu dem die Begünstigten der Ausgleichszahlungen für Benachteiligte Gebiete ihre Verpflichtungserklärungen bei ihrer zuständigen Bewilligungsbehörde einreichen müssen.

Wird die „Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen“ nicht fristgerecht eingereicht, so kann von der Bewilligungsbehörde eine Nachfrist gesetzt werden. Um einer Zahlung vor Kassenschluss Rechnung zu tragen, beträgt diese Nachfrist jedoch nur maximal zwei Wochen. Wird auch diese Nachfrist nicht eingehalten, drohen weitere Sanktionen.

7. Termine

ab 20. Dezember

Auszahlung der Direktzahlungen

15. Januar

Halter von Schweinen und Schafen/Ziegen haben der zuständigen Stelle (Landeskontrollverband) bis zum 15. Januar eines jeden Jahres den jeweils am 1. Januar vorhandenen Bestand nach den jeweiligen Tierkategorien (siehe § 26 der ViehVerkV) zu melden (Stichtagsmeldung).

Bitte beachten: Bei einem seit der letzten Meldung nicht mehr vorhandenen Bestand (weil z.B. abgeschafft) muss auch eine „Null“-Meldung abgegeben werden. Bei Nichtabgabe kommt es ansonsten zu Inkonsistenzen auf der HIT/ZID, die wiederum dazu führen können, dass das Unternehmen risikobasiert für eine Vor-Ort-Kontrolle nach Cross-Compliance oder Fachrecht ausgewählt wird.

AUKM und Natura-2000-Ausgleich: Abgabe der Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtung und Weidetagebuch.

Ökolandbau: Abgabe der Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtung und Weidetagebuch, ferner Abgabe der Erklärung der Kontrollstelle bzw. im ersten Verpflichtungsjahr Vertrag mit Kontrollstelle.

31. Januar

Ende der Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt (ausgenommen von der Sperrfrist: Festmist von Huf- und Klauentieren, Komposte außerhalb der nach § 13 DüV als Nitrat gefährdet ausgewiesenen Gebiete) auf Ackerland, Grünland und Dauergrünland (ab dem 1. Februar kann unter Beachtung der sonstigen Vorgaben der neuen Düngeverordnung wieder ausgebracht werden).

Bitte beachten: Die Ausnahmeregelung für Festmist von Huf- und Klauentieren sowie Komposte gilt nicht für Feldblöcke, die der Verordnung über ergänzende düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen (DüngeRErgG ST) unterliegen. In diesen Gebieten gilt auch für diese Düngemittel eine Sperrfrist vom 15. November bis zum Ablauf des 31. Januar.

Vorlage von Anträgen auf Feldblockneubildung oder –erweiterung bei den Landkreisen / kreisfreien Städten zur Bestätigung (Terminempfehlung, keine Ausschlussfrist)

15. Februar

Bis zu diesem Termin sind Zwischenfrüchte und Begrünungen, die als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) ausgewiesen wurden, und Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchte, die nach stickstoffbindenden Pflanzen (ÖVF) angebaut wurden, auf der Fläche zu belassen. Das Beweiden und das Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder von Zwischenfrüchten ist zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar 2019 zulässig.

(Ausnahme nur für 2020: bis zum Ablauf des 15. Februar ist auch eine Schnittnutzung für Futterzwecke auf diesen Flächen zulässig)